



1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage KAP

- zur Einkommensteuererklärung
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- stöpl. Person / Ehemann / Person A
- Ehefrau / Person B

Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern

Anträge

54

- 4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge.
(Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.) 01 1 = Ja
- 5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02 1 = Ja

Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

- 6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03 1 = Ja

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR
7	Kapitalerträge	10	<input type="text"/>	20
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	12	<input type="text"/>	22
8a	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	19	<input type="text"/>	29
9	In Zeile 7 enthaltene Ersatzbemessungsgrundlage	14	<input type="text"/>	24
10	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15	<input type="text"/>	25
11	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	16	<input type="text"/>	26

Sparer-Pauschbetrag

- 12 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11, 23 und 26 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 17 EUR
- Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 11, 14 bis 20, 23, 26, 58 und 60 sowie in den Zeilen 6 bis 19, 22 und 23 der Anlage KAP-BET:
- 13 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 18 EUR

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

		EUR
14	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 19)	30
15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 58)	34
16	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32
17	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35
18	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36
19	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

		EUR
20	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG (nicht in den Zeilen 7, 14 und 15 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 6 und 12 der Anlage KAP-BET enthalten)	75
21	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 60)	70
22	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 21	71
23	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	68
24	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 25 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten – Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
25	Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer <input type="text"/>	72
26	Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG (ohne Betrag lt. Zeile 60) – Korrespondenzprinzip –	77
27	Ich habe Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG erzielt. (lt. gesonderter Aufstellung)	09 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Investorserträgen lt. Anlage KAP-INV

		lt. Bescheinigung(en)												
		EUR								Ct				
48	Kapitalertragsteuer	80											,	
49	Solidaritätszuschlag	81											,	
50	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82											,	
51	Angerechnete ausländische Steuern	83											,	
52	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84											,	
53	Fiktive ausländische Quellensteuer (nicht in den Zeilen 51 und / oder 52 enthalten)	85											,	

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 27 sowie aus anderen Einkunftsarten

		EUR										Ct		
54	Kapitalertragsteuer	86											,	
55	Solidaritätszuschlag	87											,	
56	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88											,	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

57	Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind.	06	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----	--------------------------	--------

Familienstiftungen nach § 15 AStG (lt. Feststellung)

		EUR										Ct			
Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen <small>Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer</small>														,	
58		38											,		
59	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 58)	08											,		
60	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe Zeile 18 der Anlage AUS)	78											,		

Steuerstundungsmodelle

		EUR													
Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)															
61															



Die Anlage KAP ist für die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Neu!

Wann ist die Anlage KAP auszufüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich. Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag unterschreitende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- durch Sie ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge ge-

genüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt,

- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG nicht in Betracht kommt oder
- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG veräußert haben.

Die Anträge lt. den Zeilen 4, 5 und 24 können unabhängig voneinander gestellt werden. Der Antrag auf Günstigerprüfung (Zeile 4) ersetzt nicht den Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Zeile 24).

Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn einbehaltenen inländischen Kapitalertragsteuer, einbehaltenen Solidaritätszuschlag, einbehaltenen Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anzurechnen oder zu erstatten sind.

Neu!

Weitere Anlagen

Die Anlage KAP-BET ist für Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, auszufüllen. Die Anlage KAP-INV ist für die Erklärung von Investmenterträgen,

die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, vorgesehen. Bitte füllen Sie in diesen Fällen stets auch die Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in den Zeilen 12 und 13 der Anlage KAP aus.

Neu!

Wie wird die Anlage KAP ausgefüllt?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Anträge (Zeile 4, 5 und 24),
2. Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6),
3. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 7 bis 11),
4. Sparer-Pauschbetrag (Zeile 12 und 13),
5. Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 14 bis 19) – ohne Investmenterträge lt. Anlage KAP-INV –,
6. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (Zeile 20 bis 27),
7. Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Steuern aus Kapitalerträgen und anderen Einkunftsarten (Zeile 48 bis 57).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 € (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602 € gewährt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann statt des Sparer-Pauschbetrags ein Abzug tatsächlicher Werbungskosten in Betracht kommen. Darauf wird an den entsprechenden Stellen dieser Erläuterung hingewiesen.

Erklären Sie in den Zeilen 7 bis 11 Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, erläutern Sie bitte durch Eintragen einer „1“ in Zeile 4 und / oder Zeile 5, ob Sie die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge und / oder eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge wünschen. Die ggf. in die jeweilige Zeile der linken Spalte der Zeilen 7 bis 11 einzutragenden Werte entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut), die von dieser auf Verlangen ausgestellt wird. In der Steuerbescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe angegeben. Die bescheinigten Werte sind dementsprechend lediglich in die Anlage KAP zu übertragen. Erforderlichenfalls sind die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammenzufassen und in die jeweilige Zeile der Anlage KAP zu übernehmen. Verluste dürfen in der linken Spalte der Zeilen 10 und 11 nur dann eingetragen werden, wenn sie in der Steuerbescheinigung (Verlustbescheinigung) ausgewiesen sind. Bitte vergessen Sie nicht die Eintragungen zur Höhe des beim Steuerabzug in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags in den Zeilen 12 und 13, die Sie ebenfalls den Steuerbescheinigungen entnehmen können.

Wie werden Kapitalerträge erklärt?

Jeder Ehegatte / Lebenspartner muss seine Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf

beide Ehegatten / Lebenspartner aufzuteilen.

Steuerbescheinigung

Für Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, hat Ihnen der Schuldner der Kapitalerträge, die Kapitalerträge auszahlende oder zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (z. B. Kreditinstitut) auf Verlangen eine Steuerbescheinigung ausgestellt. Haben Sie in Zeile 4 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge und / oder in

Zeile 5 eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt, müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung des Finanzamts einreichen. Bei Eintragungen in den Zeilen 10 und / oder 11 sowie 54 bis 56 ist die Steuerbescheinigung immer einzureichen.

Neu!

Zeile 4 Günstigerprüfung

Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie eine „1“ in das Feld in der Zeile 4 ein. Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten / Lebenspartner gestellt werden. Für die Günstigerprüfung sind sämtliche Kapitalerträge zu erklären. Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gutgeschrieben werden, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Haben Sie auch andere Kapitalerträge (z. B. bei ausländi-

schen Kreditinstituten) erhalten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 14 bis 19 sowie ggf. der Anlage KAP-BET und / oder der Anlage KAP-INV ein. Die entsprechenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in den Zeilen 48 bis 53 und ggf. der Anlage KAP-BET ein. Sofern Sie für Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung die tarifliche Besteuerung wünschen, beantragen Sie dies in Zeile 24.

Neu!

Zeile 5 Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach

Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie den Steuereinbehalt durch das Finanzamt überprüfen lassen, wenn z. B.

- der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,
- beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht, in anderer Weise oder zu niedrig berücksichtigt wurden,

- die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden und / oder
- Sie eine höhere Teilfreistellung Ihrer Erträge aus Investmentfonds begehren (Nachweis nach § 20 Abs. 4 InvStG).

In diesen Fällen tragen Sie bitte in das Feld in der Zeile 5 eine „1“, in der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 11 die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und ggf. in der rechten Spalte den jeweiligen korrigierten Betrag ein und erläutern Sie diesen in einer gesonderten Aufstellung.

Zeile 6 Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

Wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), müssen Sie eine „1“ in das Feld in Zeile 6 eintragen. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten worden ist, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung.

In diesem Fall ist es ausreichend, nur die Kapitalertragsteuer in Zeile 48 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 49 einzutragen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auch die Minderung der Kapitalertragsteuer begehren, tragen Sie bitte zusätzlich eine „1“ in das Feld in Zeile 5 ein und machen Sie bitte auch Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 12 und 13).

Neu!

Zeile 8a Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile (InvStG)

Die ab dem 1.1.2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1.1.2009 erworbene und seit dem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge

können Sie dem nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung entnehmen. Es sind nur die Veräußerungsgewinne einzutragen. Veräußerungsverluste sind nicht mit den Veräußerungsgewinnen zu saldieren. Der Freibetrag wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Zeile 12 und 13 Sparer- Pauschbetrag	In den Zeilen 12 und 13 ist stets die Höhe des aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags für sämtliche Kapitalerträge einzutragen (ggf. mit „0“). Bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern ist in den Fällen, in denen der	andere Ehegatte / Lebenspartner keine Anlage KAP abgegeben hat, der von beiden Ehegatten / Lebenspartnern in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag, soweit er nicht bereits in Zeile 12 eingetragen wurde, in Zeile 13 einzutragen.
Kapitalerträge, die nicht dem inländ. Steuerabzug unterlegen haben	Erklären Sie in den Zeilen 14 bis 19 Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 %. Seitens des Finanzamts wird dabei an-	rechenbare ausländische Steuer und eine Ermäßigung bei Kirchensteuerpflicht berücksichtigt. In diesem Fall ist auch eine Eintragung zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 13 erforderlich.
Zeile 14 und 15	<p>Tragen Sie bitte inländische Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug durch eine inländische Zahlstelle unterlegen haben (z. B. Privatdarlehen unter fremden Dritten) in Zeile 14 ein (bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen vgl. Erläuterungen zu Zeile 21). Zu den ausländischen Erträgen in Zeile 15 gehören z. B. Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen eines ausländischen Schuldners). Bitte reichen Sie für die Erträge in Zeile 15 die entsprechende(n) Erträgnisaufstellung(en) ein.</p> <p>Alle Veräußerungstatbestände tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 16 bis 18 ein. Einzutragen sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (z. B. Aktien, Termingeschäfte und weitere Kapitalforderungen jeder Art). Ermitteln Sie bitte den Gewinn / Verlust</p>	<p>aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage und reichen Sie die Berechnungen nur auf Anforderung des Finanzamtes ein. Voraussetzung ist, dass die Anschaffung dieser Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erfolgt ist.</p> <p>Ausschüttungen aus Investmentfonds und Veräußerungen von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie bitte in die Anlage KAP-INV ein.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung von sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds) und Wertpapieren ohne Kapitalrückzahlungsgarantie (z. B. Zertifikate) gelten besondere Übergangsregelungen (§ 52 Abs. 28 Satz 16 ff. EStG). Erträge aus Anteilen an einer Kapital-Investitionsgesellschaft (nach dem InvStG in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung) sind hier einzutragen.</p>
Neu!		
Zeile 16 und 18	Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind gesondert einzutragen, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerun-	gen verrechnet werden dürfen.
Zeile 19	Bitte denken Sie daran, in Zeile 19 die Erstattungszinsen (ohne zurückgezahlte Nachzahlungszinsen) einzutragen, die Sie im Jahr 2018 vom	Finanzamt erhalten haben.
Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	<p>In bestimmten Fällen unterliegen Kapitalerträge der tariflichen Steuer und nicht dem Abgeltungssteuersatz von 25 %. Hierzu gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • laufende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen sowie die Veräußerung dieser Kapitalanlagen (Zeile 21 und 22), 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalerträge aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen (Zeile 23), • Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn dies beantragt wird (Zeile 24 und 25).
Zeile 21 und 22	Haben Sie einer Ihnen nahestehenden Person z. B. ein Darlehen gewährt, sind die daraus erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten als Einkünfte nicht in Zeile 14 oder 15, sondern in Zeile 21 zu erklären, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Von einer nahestehenden Person ist auszugehen, wenn zwischen beiden Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person kein	eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Darlehen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind, sowie für sog. back-to-back-Finanzierungen sind hier ebenfalls einzutragen. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 54 bis 56 ein. Ein Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.
Zeile 23	Kapitalerträge aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird), deren Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurde, sind zur Hälfte steuerfrei. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen.	<p>Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge.</p> <p>Bei Erträgen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen ist nur der Betrag einzutragen, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG ergibt. Den einzutragenden Wert entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung.</p>
Neu!		
Zeile 24 und 25	<p>Sind Sie unmittelbar oder mittelbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder • zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und können Sie durch eine berufliche Tätigkeit für diese Gesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können auf Antrag die Beteiligungserträge (Dividenden und sonstige Ausschüttungen) mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuert werden. Dazu tragen Sie in Zeile 24 eine „1“ ein. Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Beteiligung auch in den Folgejahren vor, gilt der Antrag, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. Die Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für 	<p>den Veranlagungszeitraum zugehen, für den sie erstmalig gelten soll. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig. Bezeichnen Sie die Gesellschaft in Zeile 25. Sofern Sie den Antrag für weitere Beteiligungen stellen, erläutern Sie dies bitte gesondert.</p> <p>Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 54 bis 56 ein. Einbehaltene ausländische Quellensteuer erklären Sie bitte nicht in den Zeilen 51 und 52, sondern in der Anlage AUS. Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Werbungskosten entstanden, ziehen Sie diese bitte bei der Ermittlung der Einkünfte von den Erträgen ab und tragen das Ergebnis in Zeile 25 ein. Bitte beachten Sie, dass für die Einnahmen und Werbungskosten das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Eine entsprechende Kürzung wird vom Finanzamt vorgenommen. Der Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.</p>
Zeile 48 bis 53 Wo können anzurechnende Steuern geltend gemacht werden?	Die von den Erträgen der Zeilen 7 bis 9 einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 48 an. Die einbehaltenen Kirchensteuern und Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in den Zeilen 49 und 50 ein. Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer ist in der Zeile 51, die noch nicht angerechnete ausländische	Steuer in der Zeile 52 (und nicht in der Anlage AUS) einzutragen. Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer bitte in Zeile 53 ein und reichen geeignete Nachweise ein.
Zeile 54 bis 56	Anrechnungsbeträge, die zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 27 und zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung), erklären Sie	bitte in den Zeilen 54 bis 56. Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen im Original nach.
Zeile 57	<p>Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und</p> <ul style="list-style-type: none"> • waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltedauer) oder • haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertän- 	<p>derungsrisiko) oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten, so sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 48 und / oder 54. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie in einer gesonderten Aufstellung.
Zeile 61 Steuerstundungsmodelle	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthal-	ten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.